

**Einheitliche Bedingungen für Core Equity Tier-1-Instrumente (CET-1 Instrumente)
iS des Art. 26 CRR
Zusammenführung der Bedingungen für Partizipationsscheine der
RAIFFEISEN-HOLDING NÖ-WIEN
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
der Jahre 2002, 2005 und 2008**

Präambel

Die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden kurz „Raiffeisen-Holding“) hat in den Jahren 2002, 2005 und 2008 Partizipationsscheine mit Substanzbeteiligung emittiert. Die jeweiligen Partizipationsscheinbedingungen sind in vielen Bereichen ähnlich oder gar wortgleich. Sie entsprachen der Rechtslage bei Ausgabe und stellten sicher, dass das eingezahlte Partizipationskapital bei der Raiffeisen-Holding als Kernkapital anrechenbar war und ist. Mit 1.1.2014 ist die Capital Requirements Regulation („Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“, im Folgenden kurz „CRR“) in Kraft getreten. Die erwähnten Partizipationsscheinbedingungen entsprachen den Anforderungen der CRR nicht in allen Punkten. Das eingezahlte Partizipationskapital wäre daher ab dem 1.1.2014 als hartes Kernkapital nur noch im Rahmen der Übergangsregeln der CRR degressiv anrechenbar gewesen (2014 zu 80 %, 2015 zu 70 % usw).

Aus diesem Grund hat die Raiffeisen-Holding die nachstehende geänderte Fassung der Bedingungen erarbeitet. Die Partizipationsscheine werden darin umbenannt in „Core Equity Tier-1-Instrumente“ (= „Instrumente des harten Kernkapitals“ im Folgenden kurz „CET-1 Instrumente“). Die geänderten Bedingungen sollen für alle drei Emissionen sowie für künftige Emissionen einheitlich zur Anwendung gelangen, was auch die Verwendung einer einheitlichen Wertpapierkennnummer ermöglichen wird. Dementsprechend sollen auch die Bedingungen künftig „Einheitliche Bedingungen für Core Equity Tier-1-Instrumente (CET-1 Instrumente)“ heißen. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Gewinnbeteiligungsregelung (§ 4). Außerdem werden auch sonstige Formulierungen in Übereinstimmung mit Art. 28 CRR gebracht und eine Anpassungsermächtigung bzw ein entsprechender Abstimmungsmodus für allfällige künftige Änderungen in die Bedingungen eingefügt (§ 11 Abs. 2 und 3).

Da die Generalversammlung der Raiffeisen-Holding diese geänderte Fassung zustimmend zur Kenntnis genommen hat, hat die Raiffeisen-Holding jeden Partizipationsscheininhaber um seine Zustimmung ersucht, dass für ihn aufschiebend bedingt mit dem Inkrafttreten der CRR die nachstehenden Einheitlichen Bedingungen für CET-1 iS des Art. 28 CRR an die Stelle der ursprünglichen Bedingungen treten.

§ 1 Rechtsgrundlage

1. Die Rechtsgrundlage dieser Bedingungen ist unmittelbar die CRR und zwar aufschiebend bedingt durch deren Inkrafttreten.
2. Die CET-1 Instrumente sind auf Namen lautende Wertpapiere über eingezahltes Kapital i.S. des Art. 26 CRR. Ihre Übertragung bedarf im Umfang des § 9 dieser Bedingungen der Zustimmung des Vorstandes der Raiffeisen-Holding.
3. Die CET-1 Instrumente werden ausschließlich an Mitglieder der Raiffeisen-Holding begeben. Die CET-1 Instrumente werden in Form von nennwertlosen Stücken begeben.

4. Es wurden bisher
 - 2002 127.744 Stück Partizipationsscheine zum Kurs von EUR 1.460,--
 - 2005 15.950 Stück Partizipationsscheine zum Kurs von EUR 2.717,--
 - 2008 29.975 Stück Partizipationsscheine zum Kurs von EUR 5.845,--
begeben.

Diese einheitlichen Bedingungen gelten für sämtliche CET-1 Instrumente jener Inhaber von CET-1 Instrumenten, die vormals Partizipationsscheine aus den Emissionen 2002, 2005 und 2008 hielten und der im Jahr 2012 erfolgten Änderung dieser einheitlichen Bedingungen individuell zugestimmt haben oder noch zustimmen werden, sodass sie nun Inhaber von CET-1 Instrumenten sind, sowie für CET-1 Instrumente aus einer künftigen Emission, die diesen einheitlichen Bedingungen unterstellt wird. Der Gesamtnennbetrag der CET-1 Instrumente, für welche diese einheitlichen Bedingungen gelten, ergibt sich jeweils aus dem von der Raiffeisen-Holding gemäß § 8 dieser einheitlichen Bedingungen geführten Register der CET-1 Instrumenteninhaber.

5. Zeichnungsberechtigt sind im Falle künftiger Emissionen alle Mitglieder der Raiffeisen-Holding, die CET-1 Instrumente aus früheren Emissionen halten.
6. Die CET-1 Instrumente werden in einer oder mehreren Sammelurkunden verbrieft. Diese werden in einem Depot der RAIFFEISENLANDESBANK NÖ-WIEN AG (im Folgenden kurz „RLB NÖ-Wien AG“) verwahrt. Zur Verfügung über dieses Depot ist der Obmann der Raiffeisen-Holding aufgrund der im Vorstand gefassten Beschlüsse (insbesondere über die Genehmigung von Übertragungen) berechtigt. Bei länger andauernder Verhinderung des Obmannes kann der Vorstand der Raiffeisen-Holding an Stelle des Obmanns einen Obmannstellvertreter einstimmig zur Verfügung über das Depot berechtigen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der CET-1 Instrumente ist ausgeschlossen.

§ 2 CET-1 Kapital

1. CET-1 Kapital ist eingezahltes Kapital, das der Raiffeisen-Holding auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird.
2. Die Erträge aus dem CET-1 Kapital sind gewinnabhängig.
3. Das CET-1 Kapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil.
4. Das CET-1 Kapital ist mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden und darf erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden.

§ 3 Dauer des Beteiligungsverhältnisses

1. Das CET-1 Kapital wird der Raiffeisen-Holding auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt.
2. Ein Kündigungsrecht des Inhabers des CET-1 Instruments (in der Folge „CET-1 Instrumenteninhaber“) ist unabhängig vom Kündigungsgrund ausgeschlossen.

§ 4 Gewinnbeteiligung

1. Die CET-1 Instrumente verbriefen den grundsätzlichen Anspruch auf gewinnabhängige Erträge. Unter Gewinn ist der Jahresgewinn der Raiffeisen-Holding nach Rücklagenbewegung zu verstehen, soweit er im Bilanzgewinn gedeckt ist.
2. Die Gewinnbeteiligung erfolgt gegebenenfalls im selben Verhältnis zum Ausgabebetrag („Anschaffungspreis“) wie bei Geschäftsanteilen und setzt voraus, dass die Generalversammlung gemäß § 26 Abs 2 der Satzung der Raiffeisen-Holding über Antrag des Vorstandes eine Gewinnausschüttung aus dem Bilanzgewinn beschließt. Wird für ein Geschäftsjahr keine Gewinnausschüttung beschlossen, so verfällt der Anspruch auf Gewinnbeteiligung für dieses Geschäftsjahr.
3. Die Neufassung der Gewinnbeteiligung gilt erstmals 2014 für eine allfällige Ausschüttung auf Basis des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013.

4. Die Auszahlung einer beschlossenen Gewinnausschüttung ist binnen 20 Tagen nach der Generalversammlung der Raiffeisen-Holding, die über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres

und die Ergebnisverwendung beschließt, fällig und erfolgt durch Gutschrift auf ein bei der RLB NÖ-Wien AG für den CET-1 Instrumenteinhaber geführtes Konto.

§ 5 Beteiligung am Liquidationserlös

1. Für den Fall der Liquidation der Raiffeisen-Holding gewähren die CET-1 Instrumente einen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös aufgrund des anteiligen Unternehmenswertes.
Der Unternehmenswert wird durch die KPMG Financial Advisory Services GmbH, Wien, oder durch eine andere renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus dem Kreis der großen international tätigen Wirtschaftsprüfungskanzleien, gemeinsam mit dem Österreichischen Raiffeisenverband ermittelt.
2. Die Ermittlung des Anteiles des CET-1 Kapitals am Gesamtwert des Unternehmens erfolgt nach der Formel Emissionserlös CET-1 Kapital durch die Summe des Wertes des Unternehmens vor Emission und Emissionserlös CET-1 Kapital. Diese Relation ist anlässlich jeder Emission von CET-1 Kapital für jede Tranche neu zu ermitteln. Bei Verminderung des harten Kernkapitals nach Art. 28 Abs. 1 lit. f CRR ist der Anteil am Unternehmenswert ebenfalls neu zu ermitteln. Durch die Kündigung oder die Ausgabe von Geschäftsanteilen nach der Ausgabe des CET-1 Kapitals verändert sich der Anteil des CET-1 Kapitals am Gesamtwert des Unternehmens nicht. Der Anteil des gesamten CET-1 Kapitals am Liquidationserlös ergibt sich aus der Summe aller Anteile der jeweiligen Tranchen am Unternehmenswert. Der auf ein einzelnes CET-1 Instrument (gleich welcher Tranche) entfallende Anteil am Liquidationserlös folgt dann aus einer Division des insgesamt auf das CET-1 Kapital entfallenden Anteils am Liquidationserlös durch die Zahl der insgesamt ausgegebenen CET-1 Instrumente.
3. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des anteiligen Liquidationswertes des CET-1 Kapitals ist der Liquidationswert der Raiffeisen-Holding, abgeleitet aus der Liquidationsschlussbilanz.
4. Dieser anteilige Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös steht den CET-1 Instrumenteinhabern im Rahmen der Liquidation nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger, insbesondere auch der Forderungsberechtigten aus emittiertem Ergänzungskapital, nachrangigem Kapital und kurzfristig nachrangigem Kapital sowie aus künftigen Instrumenten des Tier 2-Kapitals, aus Hybridkapital und anderen Instrumenten des „Zusätzlichen Tier 1-Kapitals“, zu. Der Anspruch der CET-1 Instrumenteinhaber auf Beteiligung am Liquidationserlös steht dem Anspruch der Geschäftsanteilsinhaber auf Beteiligung am Liquidationserlös in jeder Hinsicht gleich.

§ 6 Verwässerungsschutz

1. Die Raiffeisen-Holding behält sich vor, Hybridkapital oder andere Instrumente des „Zusätzlichen Tier 1 Kapitals“, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte sowie Ergänzungskapital oder nachrangiges Kapital oder sonstige Instrumente des Tier 2 Kapitals ohne betragliche Begrenzung auch mit begrenzter Laufzeit auszugeben. Diese Rechte können hinsichtlich der Gewinnausschüttung den Vorrang vor dem CET-1 Kapital genießen.
2. Die Raiffeisen-Holding ist weiters berechtigt, jederzeit und ohne betragliche Begrenzung neues CET-1 Kapital oder andere Formen von Kapital, die einen Substanzanspruch gewähren, zu begeben. Der Ausgabekurs einer auf Basis dieser Bedingungen neu zu begebenden CET-1 Instrumente-Tranche ist gegebenenfalls so festzusetzen, dass es zu keiner Verwässerung früher begebener CET-1 Instrumente kommt, dass also die gesamte auf eine neues Instrument zu leistende Einlage (rechnerischer Nennwert + Agio) dem letzten nach § 9 Abs 4 dieser Bedingungen ermittelten Kurs der im Emissionszeitpunkt bereits ausgegebenen CET-1 Instrumente entspricht, wobei eine Abweichung von diesem letzten ermittelten Kurs von bis zu +/- 1% toleriert wird. Im Falle einer solchen weiteren Emission steht den CET-1 Instrumenteinhabern grundsätzlich ein Bezugsrecht auf diese Titel zu. Wird dieses Bezugsrecht der CET-1 Instrumenteinhaber ausgeschlossen, muss erforderlichenfalls ein Ausgleich in anderer Weise gewährt werden. Klarstellend wird festgehalten, dass den CET-1 Instrumenteinhabern bei der Ausgabe von neuen Geschäftsanteilen kein Bezugsrecht zusteht.

3. Die Veränderung der Summe der Geschäftsanteile löst keinen Verwässerungsschutz aus, da damit in die Vermögensrechte der CET-1 Instrumenteinhaber nicht eingegriffen wird.

§ 7 Teilnahme- und Auskunftsrecht

1. Die CET-1 Instrumenteinhaber haben das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen und Auskünfte über die Angelegenheiten der Raiffeisen-Holding im Sinne von „§ 112 AktG“ (nunmehr § 118 AktG in der Fassung BGBl I 2009/71) zu begehren und nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 dieser Bedingungen über deren Änderung zu entscheiden.
2. Teilnahmeberechtigt sind nur jene CET-1 Instrumenteinhaber, die im Register der CET-1 Instrumenteinhaber der Raiffeisen-Holding eingetragen sind. Im Übrigen gelten für die Teilnahme an der Generalversammlung die Bestimmungen, die auf die Mitglieder der Genossenschaft Anwendung finden.
3. Weitere Mitgliedschaftsrechte stehen den CET-1 Instrumenteinhabern nicht zu.

§ 8 Registrierung der CET-1 Instrumente

1. CET-1 Instrumente sind unter der Bezeichnung des Inhabers nach Name, Firmenwortlaut, Firmenbuchnummer und Anschrift in das Register der CET-1 Instrumenteinhaber der Raiffeisen-Holding einzutragen.
2. Die Übertragung der CET-1 Instrumente unterliegt den Bestimmungen des § 9 der Bedingungen; sie ist der Raiffeisen-Holding zu melden und der Übergang ist nachzuweisen.
3. Die Raiffeisen-Holding ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Übertragung zu prüfen und den Übergang im Register der CET-1 Instrumenteinhaber zu vermerken.
4. Im Verhältnis zur Raiffeisen-Holding gilt als CET-1 Instrumenteinhaber nur, wer als solcher im Register der CET-1 Instrumenteinhaber eingetragen ist.

§ 9 Übertragung der CET-1 Instrumente

1. Eine Übertragung ist ausschließlich innerhalb des Kreises der zeichnungsberechtigten Mitglieder der Genossenschaft sowie unter Berücksichtigung der diesbezüglichen bankaufsichtsrechtlichen Schranken auf die RLB NÖ-Wien AG zulässig.
2. Die Übertragung von CET-1 Instrumenten ist an die Zustimmung des Vorstandes der Raiffeisen-Holding gebunden. Die Zustimmung zur Übertragung ist zu verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher besteht insbesondere dann, wenn die Übertragung zu einer Schädigung der Raiffeisen-Holding, des Verbundes der niederösterreichischen Raiffeisenbanken oder der sonstigen Genossenschafter führen kann.
3. Unter Übertragung im Sinne des Abs.1 sind alle Rechtsgeschäfte, die Rechte aus dem CET-1 Instrument betreffen, insbesondere auch Treuhandübertragungen, Verpfändungen, Zessionen etc. unabhängig von dem jeweiligen Rechtsgrund zu verstehen. Ausgenommen von der Übertragungsbeschränkung sind Fälle der Gesamtrechtsnachfolge, sofern nicht Abs.6 zur Anwendung kommt.
4. Die Raiffeisen-Holding wird sich bemühen, für einen Sekundärmarkt zu sorgen, wobei ein Handel ausschließlich innerhalb der zur Zeichnung gemäß § 1 Punkt 4 zugelassenen Mitglieder der Genossenschaft erfolgen kann. Zu diesem Zwecke wird eine jährliche Ermittlung des Wertes der CET-1 Instrumente im Sinne von § 5 Absatz 2 und 3 dieser Bedingungen erfolgen.
5. Kann die Raiffeisen-Holding keinen Erwerber vermitteln, ist sie auch berechtigt, CET-1 Instrumente gem. Art. 28 Abs. 1 lit. f CRR selbst zu erwerben, oder einen Rechtsträger zu benennen, der die CET-1 Instrumente erwirbt.
6. Im Falle einer bereits wirksam gewordenen und nach den vorstehenden Bestimmungen jedoch unzulässigen Übertragung von CET-1 Kapital an einen Rechtsträger, der weder berechtigter CET-1 Instrumenteinhaber gemäß § 1 Abs.5, noch eine Genossenschaft mit zumindest 1 ungekündigten Geschäftsanteil an der Raiffeisen-Holding, oder die RLB-Wien AG, oder ein von der Raiffeisen-Holding gemäß § 9 Abs. 5 benannter Rechtsträger ist, steht der Raiffeisen-Holding ein Aufgriffsrecht bzw. das Recht zur Benennung eines Rechtsträgers zur Ausübung dieses Aufgriffsrechts zu. Zu diesem Zweck ist der unberechtigte CET-1 Instrumenteinhaber verpflichtet,

der Raiffeisen-Holding die CET-1 Instrumente auf Verlangen zu übertragen, wobei zur Preisfindung das zuletzt erstellte Unternehmenswertgutachten gemäß § 5 Abs. 2 und 3 heranzuziehen ist.

7. Ist der CET-1 Instrumenteninhaber oder die Raiffeisen-Holding der Ansicht, dass der zuletzt ermittelte Kurs im Übertragungszeitpunkt nicht mehr dem tatsächlichen Wert entspricht, weil zwischen der Kursermittlung und dem Übertragungszeitpunkt Umstände eingetreten sind, die eine erhebliche Wertänderung bewirkt haben, kann dieser oder die Raiffeisen-Holding auf eigene Kosten von der in § 5 Abs. 1 genannten Beratungsgesellschaft, die das letzte Bewertungsgutachten der Raiffeisen-Holding gemeinsam mit dem Österreichischen Raiffeisenverband erstellt hat, den zum Übertragungszeitpunkt aktuellen Kurs ermitteln lassen.

§ 10 Anwendbares Recht-Gerichtsstand

1. Diese CET-1 Instrumentenbedingungen haben als unmittelbare Rechtsgrundlage die CRR unterliegen aber in allen Rechtsbereichen, die von der CRR nicht geregelt werden, österreichischem Recht.
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Bedingungen ergeben oder auf deren Nichtigkeit beziehen, werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein dreigliedriges Schiedsgericht nach den Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung entschieden. Der Kläger hat dem Beklagten die Schiedsklage unter gleichzeitiger Namhaftmachung des von ihm bestellten Schiedsrichters mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Der Beklagte ist verpflichtet, binnen 14 Tagen ab Zustellung einen Schiedsrichter zu bestellen und den Kläger hiervon mit eingeschriebenem Brief zu verständigen. Unterlässt er es, rechtzeitig einen Beisitzer namhaft zu machen, so wird auf Antrag des Klägers der 2. Beisitzer vom Präsidenten des Handelsgerichtes Wien bestellt.
3. Obmann des Schiedsgerichtes ist der Generalrevisor des Österreichischen Raiffeisenverbandes. Für den Fall, dass eine der Parteien binnen 14 Tagen nach Zustellung der Schiedsklage sich gegen diese Bestellung ausspricht, ist binnen weiterer 14 Tage ein anderer von den Parteien gemeinsam bestellter Schiedsobmann zu nominieren.
4. Können sich die Parteien nicht auf die Person des Schiedsobmannes einigen, nimmt ein bestellter Schiedsrichter (Obmann) das Amt nicht an oder übt er es nicht aus, so wird der fehlende Schiedsrichter (Obmann) auf Antrag einer Streitpartei vom Präsidenten des Handelsgerichtes Wien bestellt. Ein Schiedsrichter darf nach Annahme seines Amtes nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Schuldhaftige Verzögerungen oder grundloser Rücktritt machen den Schiedsrichter ersatzpflichtig. Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien, wenn sich nicht beide Streitparteien auf einen anderen Sitz einigen.
5. Der Schiedsspruch ist zu begründen und den Streitparteien in zweifacher Ausfertigung zuzustellen. Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind inappellabel.
6. Das Schiedsgericht hat österreichisches materielles und formelles Recht anzuwenden. Es entscheidet auch darüber, welche Streitpartei bzw. in welchem Verhältnis die Streitparteien die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen haben.

§ 11 Salvatorische Klausel, Anpassungsermächtigung

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist vom Vorstand der Raiffeisen-Holding mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Raiffeisen-Holding durch eine solche zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt. Dasselbe gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.
2. Der Vorstand der Raiffeisen-Holding wird ermächtigt, diese CET-1 Instrumentenbedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Raiffeisen-Holding einseitig anzupassen, wenn und soweit dies etwa aufgrund von künftigen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zwingend notwendig werden sollte, um die vollständige Anrechenbarkeit dieses CET-1 Kapitals als hartes Kernkapital zu erhalten; bei einer solchen Anpassung ist eine Gestaltung zu wählen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

3. Sonstige vom Vorstand der Raiffeisen-Holding mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Raiffeisen-Holding vorgeschlagene Änderungen der CET-1 Instrumentebedingungen werden erst dann wirksam, wenn sie nach entsprechender Ankündigung in der Einladung von den CET-1 Instrumenteinhabern im Rahmen ihrer Teilnahme an der Generalversammlung der Raiffeisen-Holding in einer gesonderten Abstimmung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gebilligt werden, wobei je EUR 100,-- rechnerischer Nennwert dem CET-1 Instrumenteinhaber eine Stimme gewähren.

§ 12 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche CET-1 Instrumente betreffen, erfolgen mit Rechtswirksamkeit für sämtliche CET-1 Instrumenteinhaber durch Anschlag an der Kundmachungstafel am Sitz der Genossenschaft.